

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 25.

Stettin, den 24. Dezember 1934

66. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 203.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für 1935 bzw. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1935. — (Nr. 204.) Deckungsbeiträge der Kirchengemeinden zur Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten. — (Nr. 205.) Milderung der Einbehaltsbestimmungen für die Kirchengemeindebeamten. — (Nr. 206.) Änderung des Artikels II § 1 der Notverordnung zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung vom 20. Januar 1922 (R. G.- und V.-Bl. S. 127). — (Nr. 207.) Unterfagung von Veröffentlichungen betreffend Evangelischen Kirchentritt. — (Nr. 208.) Familienforschungen. — (Nr. 209.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notiz — Stellenvermittlung.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. Dezember 1934.

(Nr. 203.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für 1935 bzw. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1935.

Die Herren Geistlichen veranlassen wir, das Kirchliche Amtsblatt für das Kalenderjahr 1935 rechtzeitig zu bestellen. Die Bestellung hat auch im neuen Jahre vierteljährlich zu erfolgen.

Als Bezugspreis für die Zeit vom 1. Januar 1935 bis 31. März 1935 haben wir wieder 4,50 RM., in Worten: Vier Reichsmark, 50 Pf., festgesetzt. Die Einziehung des Zeitungsgeldes von vierteljährlich 4,50 RM. kann wie bisher durch den bestellenden Briefträger erfolgen. Von dieser Einrichtung, die die Bestellung erleichtert, wollen die Herren Geistlichen Gebrauch machen. Die von den Postbeamten ausgefertigten Quittungen über die von ihnen erhobenen Zeitungsgelder sind rechtsgültig. Falls die Zeitungspreislifte der zuständigen Postanstalten den Bezugspreis noch nicht enthalten haben sollte, wollen die Bezieher auf diesen ausdrücklich aufmerksam machen. Auf einzelne Monate kann das Blatt bei den Postanstalten nicht bestellt, sondern nur unmittelbar von dem Verlag (Büro des Evangelischen Konsistoriums in Stettin, Elisabethstraße 9) bezogen werden. Dadurch erwachsen den Bestellern besondere Kosten und dem Büro erhebliche Mühe- und Aufwendungen; diese können vermieden werden, wenn der Bezieher das Blatt rechtzeitig und auf ein Vierteljahr bestellt. Gegen die Übernahme der Kosten auf die Kirchenkasse bestehen unsererseits keine Bedenken.

Lgb. II. Nr. 1055.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Dezember 1934.

(Nr. 204.) Deckungsbeiträge der Kirchengemeinden zur Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 14. Dezember 1934.

E. O. I. 1899/34.

Lebensstraße 3.

Betr. Deckungsbeiträge der Kirchengemeinden zur Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten.

Trotz unserer dringenden Erinnerung vom 25. September 1934 — E. O. I. 1543/34 — sind die Deckungsbeiträge der Kirchengemeinden bisher zum großen Teil nicht gezahlt worden. Obwohl bereits Anfang Oktober 75 % der Jahressumme fällig waren, sind bis Ende November z. B. in einer Kirchenprovinz erst rd. 53 %, in einer anderen sogar erst rd. 42 % des Jahresbills eingegangen. Kassentredite aus gesamtkirchlichen Mitteln zur Behebung vorübergehender Zahlungsschwierigkeit bei der Versorgungskasse stehen bei dem schlechten Eingang der Umlage (vgl. unsere Erlasse vom 15. November 1934 — E. O. I. 7812 — und vom 3. Dezember 1934 — E. O. I. 7911 —) nicht mehr zur Verfügung. Wenn daher die Deckungsbeiträge der Kirchengemeinden weiter so zö-

gernd eingehen wie bisher, werden der Versorgungskasse in kürzester Zeit die Mittel fehlen, um die Ruhestandsbezüge sowie die Witwen- und Waisengelder pünktlich zahlen zu können.

Eine außerordentliche Kürzung der aus der Versorgungskasse zu zahlenden Ruhestands- pp. Bezüge liegt weder im Interesse der unmittelbar Betroffenen, noch auch der Kirchengemeinden. Diese müssen Wert darauf legen, sich einen dienstfreudigen Nachwuchs zu erhalten.

Wir ersuchen die Evangelischen Konsistorien, alle Kirchengemeinden auf diese Lage hinzuweisen, und bitten nochmals dringend, für sofortige Zahlung der fälligen Beträge zu sorgen.

Für den Präsidenten.

gez. L h ü m m e l.

An die Evangelischen Konsistorien des inländischen Aufsichtsbezirks — ausschl. der beiden Stolbergischen Konsistorien.

Vorstehenden Erlaß bringen wir den Kirchengemeinden zur Kenntnis. Die beteiligten Kirchengemeinden ersuchen wir, die vierteljährlich im voraus fälligen Beiträge zur Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten pünktlich an die Herren Superintenden abzuführen, die ihrerseits die Beiträge aus ihrem Kirchentriebe gesammelt der Konsistorialkasse in Stettin (Postcheckkonto Nr. 17 657) einzusenden haben. Wir nehmen auf unsere, den beteiligten Kirchengemeinden zugewandene Verfügung vom 4. April 1934 — Lgb. XI. Nr. 278 — Bezug.

Lgb. XI. Nr. 1735.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Dezember 1934.

(Nr. 205.) **Milderung der Einbehaltsbestimmungen für die Kirchengemeindebeamten.**

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg 2, den 10. November 1934.

E. O. I. 1806/34.

Marchstraße 2.

Die sinngemäße Anwendung des Preussischen Gesetzes zur Milderung und Aufhebung der Einbehaltsbestimmungen vom 26. März d. J. — Ges. S. 230 — auch auf die Beamten und Angestellten der Kirchengemeinden, ihrer Verbände und der Lehranstalten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union mit Wirkung vom 1. April d. J. ab hat sich gesetzlich leider noch nicht durchführen lassen, wird aber binnen kurzer Frist geregelt werden. Es bestehen aber keine Bedenken, die erforderlichen Maßnahmen schon jetzt durchzuführen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Bezüge aus der Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.

Zur Besoldung der Kirchengemeindebeamten und angestellten ist die Arbeitslosenhilfe mit zu verwenden, die von den Bezügen dieser Personen seit dem 1. April d. J. einbehalten und von den Kirchengemeinden vorläufig auf Verwahrkonto genommen worden ist und noch bis zum 31. Dezember d. J. einbehalten wird. Vom 1. Januar f. J. ab ist die Arbeitslosenhilfe durch die Regelung der Einkommensteuer fortgefallen (§ 45 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober d. J. — RGBl. I S. 925).

S. B.: gez. Walzer.

Abdruck zur Nachachtung und umgehenden weiteren Veranlassung.

Lgb. XI Nr. 1559 II.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Dezember 1934.

(Nr. 206.) **Änderung des Artikels II § 1 der Notverordnung zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung vom 20. Januar 1922 (RG. u. BBl. S. 127).**

Unter Hinweis auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 3. Juli 1933 — RGBl. 1933 S. 136 — geben wir den Kirchengemeinden bekannt, daß die Notverordnung des Kirchenrats vom 23. Februar 1933 durch das Staatsgesetz vom 5. Oktober 1934 bestätigt worden ist. Danach sind die den örtlichen Deckungsbedarf übersteigenden Erträge des Pfarrstellenvermögens zu $\frac{2}{3}$ an die Evange-

lische Kirche der altpreußischen Union abzuführen, während $\frac{1}{3}$ den beteiligten Kirchengemeinden für allgemeine örtliche kirchliche Bedürfnisse verbleibt und zwar nach Art. III der genannten Verordnung rückwirkend vom 1. April 1933 ab.

Lgb. XI. Nr. 1624.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Dezember 1934.

(Nr. 207.) Untersagung von Veröffentlichungen betreffend Evangelischen Kirchenstreit.

Abschrift!

Deutsche Evangelische Kirche
Kirchenkanzlei
S. II 3313

Berlin-Charlottenburg, den 14. November 1934.
Lebensstraße 3.

Abschrift!

Der Reichs- u. Preussische Minister
des Innern
VI 7770/3014

Berlin NW 40, den 6. November 1934.
Königsplatz 6.

Schnellbrief!

An die Landesregierungen für Preußen pp.

Nachrichtlich an pp. den Herrn Reichsbischof, Berlin-Charlottenburg.

Betrifft: Evangelischen Kirchenstreit.

In den letzten Tagen mehren sich wieder die Fälle, in denen über Angelegenheiten der evangelischen Kirche unangebrachte Berichte in die Öffentlichkeit gelangen. Ich untersage daher bis auf weiteres alle Veröffentlichungen in der Tagespresse, in Flugblättern und Flugschriften, die sich mit der evangelischen Kirche befassen, ausgenommen amtliche Rundgebungen der Reichskirchenregierung. Meine Erlasse vom 17. August 1934 — III 3033/3014 — und vom 1. November 1934 — III 7570/3014 — treten insoweit außer Kraft.

gez. Fried.

Der Reichs- u. Preussische Minister
des Innern
VI 7841/3014

Berlin NW 40, den 7. November 1934.
Königsplatz 6.

Schnellbrief!

An die Evangelischen Konsistorien des Inlands einschl. der Fürstl. Stolbergischen.

An die Landesregierungen für Preußen pp.

Nachrichtlich an pp. den Herrn Reichsbischof, Berlin-Charlottenburg.

Betrifft: Evangelischen Kirchenstreit.

Durch meinen Erlaß vom 6. November 1934 — VI 7770/3014 — werden auch Veröffentlichungen über die derzeitigen Verhältnisse der evangelischen Kirche in Deutschland in Kirchenzeitungen, Gemeinden, Wochenblättern und Zeitschriften verboten.

S. B.: gez. Pfundtner.

Abschrift zur Kenntnis.

Im Auftrage:

gez. Hinemörder.

(L. S.)

Beglaubigt:

gez. Fiebig
Kanzleiobersekretär.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch den Herren Geistlichen und den Kirchengemeinden zur Kenntnis und Beachtung.

Lgb. VI. Nr. 3453.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Dezember 1934.

(Nr. 208.) Familienforschungen.

I. Gesucht wird die Geburtsurkunde eines Johann(es) Wille, auch Wille, Willte oder Willichig geschrieben. Er war Amtsschreiber, später Rentmeister beim erst gräflichen dann kurfürstlichen Amt in Massow, heiratete am 22. 11. 1686 zu Massow Anna Sophia Halbritter, die Tochter des Pastors Georg Halbritter zu Basenthin („über Gollnow“) und wurde am 30. 3. 1700 zu Massow begraben. Für Beibringung der Urkunde zahle ich zwanzig RM.

Weimar, Lützstr. 33, November 1934.

Wille, Oberst a. D.

Lgb. V Nr. 2080 II.

II. Es werden folgende Urkunden gesucht:

1. a) Taufschein der Amalie (Alwine) Beauvais, geb. etwa 1825 oder 26.
b) Trauschein der Eltern von Amalie Beauvais, Wilhelm Beauvais und Caroline (Elisabeth), geb. Schimanski, etwa um 1805 getraut.
c) Taufscheine der Eltern von Wilhelm und Caroline Beauvais, geb. Schimanski.
2. a) Taufschein des Heinrich Häcker, etwa 1824 oder 25 geboren.
b) Trauschein seiner Eltern (wahrscheinlich Georg Häcker und Mutter, geb. Ritter), getraut etwa 1820.
c) Taufscheine der Eltern des Georg Häcker, geboren etwa um 1795.

Es kommen in Frage die Kirchenbücher der Kreise Rummelsburg, Stolp, Bütow und Lauenburg.

3. Taufschein der Caroline Mittelstädt, geb. etwa 18. 11. 1827 im Kreise Pyritz, Stargard oder Naugard.

Für die Ermittlung wird je Urkunde eine Belohnung bis zu 3,— RM. vergütet. Zusendung der Urkunden erbittet Frau Frida Lehmann in Stettin, Bismarckstraße 25.

Lgb. IX. Nr. 2288.

III. Unterzeichner sucht dringend zum Nachweis arischer Abstammung:

Geburtsort und Datum des ungefähr am 22. 9. 1810 geborenen Carl Friedrich Westphal, der am 6. 4. 1836 in Cammin i. Pom. getraut und am 9. 6. 1862 in Zedlin b. Treptow a. Rega als Landwirt und Schmiedemeister gestorben ist. Gebühren und Auslagen werden vergütet. Tauf- bzw. Geburtschein (unter Hinzufügung von evtl. im Kirchenregister enthaltenen Nebenangaben und Paten) bitte zu richten an Lehrer Friß Westphal, Straßund, Mühlenstraße 42.

IV. Wo sind geboren:

Ludwig Kirchhoff, am 24. April 1794? und
Anna Christine Schröder, am 1. Juni 1815?

Für vollständigen Auszug zahlt je 3,— RM.

Heinz Kirchhoff, Berlin N 113, Zelterstraße 10.

Lgb. VII. Nr. 2633.

(Nr. 209.) Geschenke.

1. Der Kirche in Boitzel, Kirchenkreis Labes, von dem Altstifter Karl Schmidt in Boitzel eine Bronzeglocke im Werte von 550 RM.

2. Der Kirchengemeinde Falkenwalde, Kirchenkreis Uckermark, für die Kapelle in Zedlitzfelde a) aus Sammlungen der Gemeinde ein Harmonium, b) 2 Wandleuchter von dem Kassellan Andreas in Hohenleese.

3. Der Kirche zu Münchow, Kirchenkreis Usedom, von der dortigen Ev. Frauenhilfe eine neue Kirchenglocke. Sie wiegt rund 9 Zentner (Bronze) und kostet im ganzen rund 1150,— RM.

4. a) Der Kirche Gr. Bisdorf, Kirchenkreis Loitz, von dem Fabrikbesitzer Robert Hennig in Schwanebeck bei Oschersleben eine Schäfer-Bilder-Bibel für den Altar;

b) der Kirchengemeinde Gr. Bisdorf, Kirchenkreis Loitz, für die Kapelle in Neuendorf von der M. S. Frauenhaft eine Altardecke.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pfarrer i. R. Wilhelm Reiper, früher in Tribnow, Kirchenkreis Cammin, am 3. November 1934 im Alter von 85 Jahren.

2. Dank und Anerkennung des Ev. Konsistoriums sind ausgesprochen worden:

Dem Bauern Karl Tamow in Saal anlässlich des Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamt für seine der Kirche geleisteten treuen Dienste.

3. Berufen:

- Der Hilfsprediger Lic. Pribnow in Iven, Kirchenkreis Anklam, zum Pfarrer in Iven, Kirchenkreis Anklam, mit Rückwirkung vom 1. Oktober 1934.
- Der Pfarrer Wenzlaff-Eggebert in Tribsees, Kirchenkreis Grimmen, zum Pfarrer der bisherigen ersten Pfarrstelle in Wolgast, Kirchenkreis Wolgast, zum 1. Dezember 1934.
- Der Pfarrer Emil Plath in Schmarse, Kirchenkreis Züllichau, zum Pfarrer an der Lutherkirche in Stettin, Kirchenkreis Stettin-Stadt, zum 1. Dezember 1934.
- Der Hilfsprediger Wenzlaff in Carlow, Kirchenkreis Demmin, zum Pfarrer in Zirchow, Kirchenkreis Uşedom, mit Rückwirkung vom 15. Dezember 1934.

4. Erledigte Pfarrstellen:

- Die Pfarrstelle in Breitenfelde, Kirchenkreis Daber, privaten Patronats, ist durch Besezung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.
- Die Pfarrstelle in Gr. Sabow, Kirchenkreis Naugard, staatlichen Patronats, ist durch Besezung erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt unter Mitwirkung einer Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung des Pfarrsprengels. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- Die Pfarrstelle in Lübz in, Kirchenkreis Gollnow, privaten Patronats, ist durch Besezung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage von 600 RM. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.
- Die Pfarrstelle in Zirchow, Kirchenkreis Uşedom, staatlichen Patronats, ist durch Besezung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Besezung erfolgt durch die Kirchenbehörde. Über die Stelle ist bereits verfügt.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

Der 34. deutsche Reichskirchengesangstag in Wörlitz, Dessau und Zerbst vom 23. bis 28. Mai 1934. Im Bärenreiter-Verlag zu Kassel 1934.

Notiz.

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt des Jerusalemsvereins zur Empfehlung der Weihnachtskollekte für Deutsche Evangelische Liebesarbeit im heiligen Lande bei, auf das wir empfehlend hinweisen.

1. Beilage

Stellenvermittlung.

(Unter dieser Überschrift geben wir fortlaufend bei uns eingehende Stellengesuche bekannt. Jemande Gewähr für die Persönlichkeit des Gesuchstellers oder für die seinen Lebenslauf betreffenden Angaben übernehmen wir nicht. Kirchengemeinden, die solchen Bewerbungen näher treten, haben sich mit dem Bewerber selbst in Verbindung zu setzen, da die Gesuche von uns den Bewerbern zurückgegeben werden.)

Fritz Großmann in Massow i. Pom., Kirchenstr. 7, sucht als Organist und Rendant zum 1. Januar 1935 möglichst in Pommern eine Stellung. Eine sechsjährige Ausbildung in einer Diakonenanstalt und eine über ein Jahr lange praktische Tätigkeit in einer Kleinstadtgemeinde in Pommern kann er nachweisen.

